

264 C 400/09

Abschrift



Verkündet am 19.01.2010

Zander  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Eingegangen

22. JAN. 2010

Dr. Klohs - Dr. Lenke  
Jönsson - Klohs - Dr. Trillach

Amtsgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der [REDACTED], vert. d. d. Gf., [REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Klohs u.a., Am Burgfeld 4,  
23568 Lübeck,

g e g e n

die [REDACTED] Versicherung AG, vertr. d. d. Vorstand, [REDACTED]  
[REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED], [REDACTED]

hat das Amtsgericht Köln  
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung  
durch die Richterin Dr. El-Bitar

für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 362,40 € nebst Zinsen in Höhe

von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.9.2009 sowie weitere 70,20 € vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

- II. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

#### **Tatbestand:**

Von der Darstellung des Tatbestands wird gem. §§ 313a, 495a ZPO abgesehen.

#### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist in Höhe von 362,40 € begründet. Im Übrigen ist sie unbegründet. Die Klägerin hat aus abgetretenem Recht gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung der restlichen Mietwagenkosten gemäß §§ 7 Abs. 1, 17 StVG, § 3 Nr. 1 PfIVG a.F. (§ 115 VVG n.F.) nur noch im tenorierten Umfang.

Bei Prüfung der Frage, ob es sich bei den von der Klägerin beanspruchten Mietwagenkosten um den erforderlichen Herstellungsaufwand handelt, den ein Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB dem Geschädigten nach einem Unfall zu ersetzen hat, muss der Geschädigte das aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleitete Gebot der Wirtschaftlichkeit beachten. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes sind als erforderlicher Aufwand daher nur diejenigen Mietwagenkosten als erforderlich anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Der Geschädigte ist dabei ebenso wie bei anderen Kosten der Wiederherstellung und ebenso wie in anderen Fällen, in denen er die Schadensbeseitigung selbst in die Hand nimmt, nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen Wegen der Schadensbehebung den Wirtschaftlicheren zu wählen. Das bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren auf dem örtlichen relevanten Markt – nicht nur für Unfallgeschädigte – erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen kann.

Der Unfall ereignete sich am 17.5.2006. Als geeignete und angemessene Vergleichs- und Schätzgrundlage für die Beurteilung der Erforderlichkeit der von der Klägerin geltend gemachten Mietwagenkosten sieht das Gericht daher vorliegend den

Normaltarif des Schwacke-Automietpreisspiegels 2006 an, und zwar den dort aufgeführten Moduswert, der in der früheren Liste als „gewichtetes Mittel“ bezeichnet wurde. Hiervon geht offensichtlich auch der Bundesgerichtshof aus, der in den Entscheidungen vom 19.4.2005, 18.3.2008, 24.6.2008 und 14.10.2008 die Heranziehung der Schwacke-Liste als Schätzgrundlage nicht beanstandet (vgl. auch LG Köln, Urteil vom 25.8.2009, 11 S 317/08). Zu berücksichtigen ist dabei außerdem, dass die Schadensschätzung im Rahmen von § 287 ZPO dem Tatrichter ein besonders freies Ermessen einräumt (vgl. LG Köln, Urteil vom 6.1.2009 – 29 O 97/08), wodurch auch dem Gesichtspunkt der Praktikabilität Rechnung getragen werden soll. Der Moduswert des Schwacke-Automietpreisspiegels 2006 ist als derjenige Wert definiert, der in dem genannten Postleitzahlenbezirk dem Selbstzahler am häufigsten angeboten wird und daher als taugliche Anknüpfungsgrundlage erscheint.

Soweit die Beklagte auf den Mietwagen-Marktpreisspiegel des Fraunhofer Instituts verweist, der zu durchweg niedrigeren Preisen gelangt, gibt diese Erhebung nach Ansicht des Gerichts und in Kenntnis der Rechtsprechung des OLG Köln (insb. OLG Köln, Urteil v. 21.8.2009, 6 U 6/09, zit. nach juris) keinen Anlass, von der Meinung abzuweichen, dass der Schwacke-Mietpreisspiegel 2006 eine geeignete Schätzgrundlage darstellt. Die genannten Erhebungen durch das Fraunhofer Institut sind nicht aufgrund vergleichbarer Grundlagen erfolgt. Zwar werden gegen den Schwacke-Automietpreisspiegel teilweise nachvollziehbare methodische Bedenken geltend gemacht. Nach Ansicht des Gerichts können aber mindestens ebenso berechtigte Bedenken gegen die Erhebungen des Fraunhofer Mietpreisspiegels angeführt werden, welche dagegen sprechen, die Tabelle der Fraunhofer IAO als eine gegenüber dem Schwacke-Automietpreisspiegel geeignetere Schätzgrundlage anzusehen.

So wurden bei den Erhebungen des Fraunhofer Mietpreisspiegels hinsichtlich des Anmietzeitpunkts weder eventuelle Ferieneinflüsse noch Sondertarife o.ä. berücksichtigt und flossen auch nicht in die Durchschnittspreise ein. Außerdem wurde jeweils ein etwa eine Woche in der Zukunft liegender Anmietzeitpunkt ausgewählt. Ferner wurden für das zu mietende Fahrzeug fast immer nur Beispielfahrzeuge angegeben; eine Zusicherung für ein bestimmtes Fahrzeugmodell wurde hingegen nicht abgegeben. Die Postleitzahlengebiete sind schließlich derart grob (nur ein- bis zweistellige) eingeteilt, dass ein Vergleich mit den kleineren Gebieten der Schwacke-Liste, die nach den ersten drei Ziffern differenziert, kaum möglich ist. Aufgrund der nicht hinreichenden regionalen Differenzierung anders als beim Schwacke-Mietpreisspiegel kann daher nicht von der Abbildung eines, von der Rechtsprechung geforderten örtlich relevanten Marktes ausgegangen werden. Auch der Umstand, dass die Erhebung zu einem großen Teil auf der Auswertung von Internetangeboten beruht, gibt Anlass zu Zweifeln. Zum einen ist gerade in ländlichen

Regionen der Internetzugang häufig mangelhaft. Zum anderen wird die Internetbuchung von bestimmten Generationen oft noch gar nicht oder zumindest nicht so selbstverständlich genutzt, wie es vielfach angenommen bzw. vorausgesetzt wird. Des Weiteren kann der Erhebung – letztlich genauso wie der Schwacke-Liste – mangelnde Objektivität vorgeworfen werde, denn sie wurde vom Gesamtverband der Haftpflichtversicherer in Auftrag gegeben und damit von denjenigen Beteiligten eines Verkehrsunfalls, die regelmäßig ein besonderes Interesse an der Geringhaltung der Mietwagenkosten haben dürften.

Bei der Berechnung des zugrundezulegenden Normaltarifs nach dem Schwacke-Automietpreisspiegel sind die sich bei mehrtägiger Vermietung ergebenden Reduzierungen nach Wochen-, Dreitages- und Tagespauschalen zu berücksichtigen (OLG Köln, Urteil vom 2.3.2007 – 19 U 181/06, NZV 2007, 199). Ausgehend vom Normaltarif nach dem Modus des Schwacke-Automietpreisspiegels 2006 für das Postleitzahlengebiet 241 (s. Anlage K3) und der vom Geschädigten angemieteten Fahrzeugklasse 7 (vgl. Anlage K 2, Bl. 11 dA), die die Klägerin zur Rechtfertigung der Mietwagenkosten zugrundelegt, ergibt sich für die vorliegende Mietdauer von 5 Tagen ein erforderlicher Mietaufwand von 445,69 € netto als Normaltarif ( 1X 3-Tagespauschale 307 € brutto zzgl. 2 x 1-Tagespauschale 105 € brutto = 517 € brutto). Da die Klägerin zusätzlich einen 20%-igen Aufschlag auf den Normaltarif in Höhe von 89,13 € geltend macht, werden insgesamt Netto-Mietwagenkosten in Höhe von 534,83 € verlangt.

Der Tarif der Klägerin überschreitet folglich den hier zugrundegelegten Rahmen des nach dem Schwacke-Mietpreisspiegel 2006 zu schätzenden üblichen Netto-Normaltarifs um 89,13 €. Der sich aus dem Schwacke-Automietpreisspiegel 2006 ergebende Normaltarif stellt grundsätzlich die Höchstgrenze dar, die ein Geschädigter aufgrund einer unfallbedingten Anmietung als erforderlich ersetzt verlangen kann.

Die Klägerin kann daher einen den Normaltarif übersteigenden Betrag – abzüglich der bereits vorgerichtlich erfolgten Zahlungen – von der Beklagten nur dann ersetzt verlangen, wenn objektiv besondere Umstände vorliegen, die mit Rücksicht auf die Unfallsituation einen gegenüber dem Normaltarif höheren Preis (sogenannter Unfallersatztarif) rechtfertigen würden. Im Rahmen dieser objektiven Schadensbetrachtung können in einer typischen Unfallsituation unfallbedingte Zusatzleistungen der Vermieter gegenüber dem Geschädigten, wie z.B. die Vorfinanzierung durch den Vermieter, zwar grundsätzlich eine Tarifierhöhung rechtfertigen und bei der Schadensschätzung in Form eines pauschalen Aufschlags auf den Normaltarif in Höhe von 20 % angemessen berücksichtigt werden (vgl. OLG Köln, Urteil vom 2.3.2007 – 19 U 181/06NZV 2007, 199). Eine solche typische Unfallersatzsituation war vorliegend gegeben, denn die Anmietung erfolgte unstrittig und ausweislich des vorgelegten Mietvertrags (Anlage K 3) unmittelbar am Tag des

Unfallereignisses, dem 17.5.2006. Es fallen daher zumindest die mit der Notwendigkeit einer sofortigen Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs verbundenen Zusatzkosten an, die im hier zu entscheidenden Fall die Erforderlichkeit des über den hier genannten Schwacke-Normaltarif hinausgehenden Mietwagentarifs in Höhe von weiteren 89,13 € rechtfertigen

Hinsichtlich der 5 Tage Vollkaskoversicherung kann die Klägerin einen Betrag von 99,14 € netto verlangen. Die separat anzusetzenden und grundsätzlich ersatzfähigen Kosten hierfür betragen nach dem Schwacke-Automietpreisspiegel 2006 99,14 € netto (1x3-Tagespauschale à 69 € brutto + 2 Tage à 23 € = 115 € brutto). Die Klägerin berechnete indes 111,20 €. Da auch hier die sich aus dem Schwacke-Automietpreisspiegel 2006 ergebenden Beträge Obergrenzen darstellen, kann die Klägerin den darüber hinausgehenden Betrag von 12,06 € nicht ersetzt verlangen.

Dasselbe gilt hinsichtlich der geltend gemachten Nebenkosten für Zustellung und Abholung in Höhe von 52,40 €. Bei der Zustellung und Abholung des Mietfahrzeugs handelt es sich um nach der Nebenkostentabelle zum Schwacke-Automietpreisspiegel 2006 grundsätzlich erstattungsfähige Zusatzleistungen. Ausweislich der vorgelegten Rechnung (Anlage K 3) und dem Anhang zur Mietwagenabtretung (Anlage K1), aus der die Richtigkeit des klägerischen Vortrags hervorgeht, das Unfall-Fahrzeug sei beim Autohaus [REDACTED] repariert und dementsprechend das Mietfahrzeug dorthin verbracht worden, sowie im Hinblick auf den dahingehenden Beweisantritt der Klägerin durch Benennung des Zeugen [REDACTED] ist zur Überzeugung des Gerichts davon auszugehen, dass diese Zusatzleistung auch erbracht worden ist. Einer (schriftlichen) Vernehmung des von der Klägerin benannten Zeugen bedurfte es zum Beweis dieser Tatsache daher nicht mehr. Dass die Zustellung vorliegend an die Reparaturwerkstatt erfolgte und nicht an den Wohnort des Geschädigten ist unerheblich. Entscheidend ist, dass das Fahrzeug nicht am Geschäftssitz der Klägerin übernommen wurde, sondern von der Klägerin an einen anderen Ort verbracht worden ist, an dem die Übernahme erfolgen sollte. Da der im Schwacke-Automietpreisspiegel zugrundgelegte Betrag von 25 € brutto bzw. 21,55 € pro Zustellung bzw. Abholung die Höchstgrenze für die erstattungsfähigen Zustellkosten ist, kann die Klägerin für die Zustellung und Abholung lediglich 43,10 € netto, nicht aber den darüber hinausgehenden Betrag von 9,30 € ersetzt verlangen.

Abzüge wegen ersparter Eigenaufwendungen hinsichtlich des Unfallfahrzeugs der Geschädigten muss sich die Klägerin vorliegend nicht gefallen lassen. Zwar gehörten sowohl das verunfallte Fahrzeug der Geschädigten als auch das Mietfahrzeug zur Fahrzeuggruppe 7. Davon, dass auch das verunfallte Fahrzeug der Geschädigten zur Fahrzeuggruppe 7 gehörte, geht das Gericht im Hinblick auf die von der Klägerin vorgelegten Eurotax-Schwacke Liste (Anlage K2) entgegen der Behauptung der

Beklagten aus. Der Einholung eines Sachverständigengutachten, wie dies die Beklagte im Schriftsatz vom 16.10.2009 beantragt hat, bedurfte es nicht. Obwohl die Geschädigte folglich kein klassenniedrigeres Fahrzeug angemietet hat, kommt ein Abzug für ersparte Eigenaufwendungen vorliegend nicht in Betracht, da die Geschädigte mit dem Mietfahrzeug unstreitig lediglich 730 km zurückgelegte.

Als Herstellungsaufwand gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB kann die Klägerin daher Ersatz des Normaltarifs nach dem Schwacke Automietpreisspiegel 2006 in Höhe von 445,69 € zzgl. 89,13 (20%-iger Aufschlag), zzgl. 99,14 € für die Haftungsbefreiung zzgl. 43,10 € Zustell- und Abholkosten, insgesamt also 677,06 € verlangen. Abzüglich der seitens der Beklagten vorgerichtlich bereits gezahlten 314,66 € ergibt sich der tenorierte Restbetrag in Höhe von 362,40 €.

Nach diesem Gegenstandswert (= bis 600 €) berechnen sich auch die von der Klägerin gezahlten vorgerichtlich Rechtsanwaltskosten. Aufgrund einer 1,3-fachen Gebühr (58,50 €) zuzüglich 11,70 € Pauschale (RVG VV Nr. 2300, 7002) kann die Klägerin daher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 70,20 € verlangen.

Die zugesprochenen Zinsen sind gemäß §§ 286 Abs. 1 S. 2, 288 Abs. 1, 187 analog BGB gerechtfertigt.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Streitwert: 383,76 €

Dr. El-Bitar